

Stadtbezirk Mengede  
Peter Kappelmann · Hördemannshof 21 · 44359 Dortmund  
Bernd Petrusch · Töpkenweg 3 · 44357 Dortmund

Dortmund, 03. März 2013

**Liebe Siedlerinnen und Siedler,  
liebe Gemeinschaftsmitglieder im Stadtbezirk Mengede,**

wir möchten auf diesem Wege auf die folgenden beiden Beiträge aus unserer Zeitschrift „**Familienheim und Garten Nr 3, März 2013**“ aufmerksam machen, weil es speziell zur 1.BImSchV hier und da einige Rückfragen gegeben hat.

Wohnungspolitik **BImSchV**

## **Nachweis-Pflicht für häusliche Feuerstätten**

Ältere Geräte müssen stillgelegt oder ausgetauscht werden

*2013 wird für viele Kaminofenbesitzer ein besonderes Jahr. Nun müssen sie ihrem Schornsteinfeger gegenüber den Nachweis erbringen, dass ihre Feuerstätte die Anforderungen der Ersten Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (1.BImSchV) erfüllt.*

Sollte die Typprüfung für ihr „Schätzchen“ 1975 oder früher erfolgt sein, könnte es jetzt ernst werden. Denn solche alten Öfen halten vielfach nicht die Emissionsgrenzen für Feinstaub und Kohlenmonoxid ein.

Deshalb droht ihnen Ende 2014, das verdiente „Aus“.

Für alle anderen Betreiber eines Kaminofens, Kachelofens oder Heizkamins gilt: Bei der Feuerstätten-Schau 2013 muss das Jahr der Typprüfung ermittelt werden. Danach richtet sich, bis wann auch sie die „1. ImSchV-Kriterien“ erfüllen müssen.

2017 enden die Fristen für Feuerungsanlagen der Jahrgänge bis 1984. Drei Jahre später folgen die Geräte mit Typprüfungen bis 1994.

Und 2024 schließlich dann all jene Öfen, die vom 1. Januar 1995 bis zum 21. März 2010 in Betrieb gegangen sind.

Daran erinnert der HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. Die neue Kleinf Feuerungsanlagenverordnung schreibt erstmals vor, dass von Geräten, die vor Inkrafttreten der Verordnung bereits installiert waren, maximal 0,15 g/m<sup>3</sup> Staub und 4 g/m<sup>3</sup> CO<sub>2</sub> emittiert werden dürfen.

### **Online-Datenbank gibt Auskunft**

„Wenn ein Kaminofen schon 40 Jahre oder länger in Betrieb ist“, so Frank Kienle, Geschäftsführer des HKI, „sollte ohnehin über einen Austausch nachgedacht werden. Denn die Verbrennungstechnik hat in der Zwischenzeit große Fortschritte erzielt: Nicht nur das Emissionsverhalten, auch der Wirkungsgrad der Feuerstätten - und somit ihr Brennstoffverbrauch - haben sich seitdem deutlich verbessert.“

Dem Schornsteinfeger gegenüber den erforderlichen Nachweis zu erbringen ist im Übrigen nicht schwer. Hierfür hat der HKI gemeinsam mit den Herstellern eine Online-Datenbank aufgebaut, die auf dem Verbraucher-Portal:

**[www.ratgeber-ofen.de](http://www.ratgeber-ofen.de)**

einsehbar ist.

Dort lässt sich über eine Suchfunktion für jedes einzelne Modell leicht ermitteln, ob es den Anforderungen der „1.BImSchV“ entspricht. *HKI*

- **Ein weiterer Hinweis aus der gleichen, o.g. Quelle**

### **Eigentumsrecht:** Glanzruß ist gefährlich

Ein Hauseigentümer kann sich nicht dem behördlichen Verbot widersetzen, seinen Kaminofen zu befeuern, wenn der Schornsteinfeger meldet, dass sich im Kamin Glanzruß gebildet hat, der eine Brand- und Lebensgefahr darstelle.

Das Argument des Eigentümers, er bewohne das Haus allein und nehme die Gefahr in Kauf, zog nicht. Denn das öffentliche Baurecht beziehe sich nicht auf einzelne Personen.

Es sei allein Grundstücks-, Anlagen- beziehungsweise Objektbezogen.

Zum einen gehe von einem Kamin mit Glanzruß eine Brandgefahr für das Gebäude und seine Nachbarschaft aus. Zum anderen bestehe eine konkrete Gefahr für Leib und Leben aller Personen, die sich in dem Gebäude befinden. Daher sei das Verbot rechtswirksam.

Außerdem könne die Behörde nicht prüfen, wer sich außer dem Hauseigentümer in dem Gebäude befinde. Es stehe schließlich außer Frage, dass der Hauseigentümer für diesen baurechtswidrigen Zustand verantwortlich sei.

(VwG Saarlouis, 5 L 705/11)      BÜ

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Peter Kappelmann  
gez. Bernd Petrusch